



Bestellung von Erst-Helfer/innen

Rechtsgrundlagen: § 26 Abs. 3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz („Blaue Gesetzessammlung“
Band 3 Abteilung VII L)
§ 40 Arbeitsstättenverordnung („Blaue Gesetzessammlung“ Band 3 VII M₆)

Arbeitgeber sind nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) verpflichtet, in ausreichender Anzahl Personen, die für die Erste Hilfe gebildet und zuständig sind (Erst-Helfer/innen), zu bestellen, und zwar auch dann, wenn weniger als fünf Arbeitnehmer im Betrieb beschäftigt sind.

Vor der Bestellung oder Abberufung von für die Erste Hilfe zuständigen Personen ist die Sicherheitsvertrauensperson zu informieren und die Bestellung/Abberufung mit ihr zu beraten (§ 11 Abs. 5 ASchG).

Gemäß § 40 Arbeitsstättenverordnung (AStV) in der ab **1. Jänner 2010** geltenden Fassung beträgt die **Mindestzahl** an ausgebildeten Erst-Helfer/innen in Abhängigkeit der regelmäßig, gleichzeitig in der Arbeitsstätte (=Apotheke) beschäftigten Arbeitnehmer/innen:

- bei bis 19 Arbeitnehmer/innen ein Erst-Helfer,
- bei 20 bis 29 Arbeitnehmer/innen zwei Erst-Helfer,
- für je weitere 10 Arbeitnehmer/innen ein zusätzlicher Erst-Helfer.

Durch organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass während der betriebsüblichen Arbeitszeit eine im Hinblick auf die Anzahl der anwesenden Arbeitnehmer/innen ausreichende Anzahl an Erst-Helfer/innen anwesend ist. Erst-Helfer/in kann auch der/die Arbeitgeber/in sein.

Ausbildung:

- mindestens 16 Stunden nach den Lehrplänen des Österreichischen Roten Kreuzes oder gleichwertig (z.B. Präsenz- oder Ausbildungsdienst beim Bundesheer, Zivildienst);
- in Abständen von höchstens vier Jahren ist eine mindestens achtstündige Erste-Hilfe-Auffrischung zu absolvieren; diese kann auch geteilt werden, sodass in Abständen von höchstens zwei Jahren eine mindestens vierstündige Erste-Hilfe-Auffrischung erfolgt.
- **Für Betriebsstätten mit bis zu vier Arbeitnehmer/innen** ist es bis 1. Jänner 2015 ausreichend, wenn der Erst-Helfer nach dem I. I. 1998 eine mindestens sechsstündige Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen (im Sinne des § 6 der Führerschein-Durchführungsverordnung) absolviert hat. Bei Arbeitnehmern, die ihren Führerschein ab 1998 gemacht haben, kann der Arbeitgeber davon ausgehen, dass sie dieses Erfordernis erfüllen. Ab 1. Jänner 2015 ist dann als Ausbildung eine Erste-Hilfe-Auffrischung im Ausmaß von mindestens acht Stunden als Ausbildung erforderlich.
- Die entsprechenden Ausbildungsnachweise („Kursbesuchsbestätigungen“) sind im Betrieb aufzubewahren und dem Arbeitsinspektor auf Verlangen vorzulegen.